

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 22 | 31.05.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 42/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz 2012** (ÖSG 2012) geändert wird (Bekämpfung von Energiearmut durch Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Ökostromförderbeitrags einkommensschwacher Haushalte)

[BGBl I 43/2019](#)

Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (**Biomasseförderung-Grundsatzgesetz**) (Sicherung der bestehenden Biomasseanlagen; Förderung von erneuerbarem Strom, der unter der Verwendung von fester Biomasse produziert wird)

[BGBl I 44/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Gerichtsorganisationsgesetz**, das **Gebührenanspruchsgesetz**, das **Sachverständigen- und Dolmetschergesetz** und das **Bundesverwaltungsgerichtsgesetz** geändert werden (Ausklammerung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher von den Sicherheitskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes durch Aufnahme in die Ausnahmebestimmung in § 4 Abs 1 GerichtsorganisationsG; Verankerung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung des ERV für Sachverständige und Dolmetscher in § 89c Abs 5a GerichtsorganisationsG; Einführung eines neuen Gebührentatbestands in § 31 Abs 1 Gebührenanspruchsg, der auf die verschiedenen ERV-Einbringungskonstellationen Bedacht nimmt und auch die Fälle der Einbringung einer beglaubigten Übersetzung besonders berücksichtigt; der neue § 19 Abs 2 BVwGG sieht vor, dass es zur Wahrung von (verfahrensrechtlichen) Fristen ausreichend ist, wenn der Schriftsatz am letzten Tag der Frist an das BVwG elektronisch versendet oder im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht wird)

[BGBl I 45/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßen-Mautgesetz 2002** geändert wird (Umsetzung des Regierungsprogramms durch Förderung von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb; Ermöglichung einer effizienteren Durchführung sowohl der Mauteinhebung als auch der Überwachung der Einhaltung der Mautpflicht)

[BGBl I 46/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Börsengesetz 2018, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (**Anti-Gold-**

Plating-Gesetz 2019) (Beseitigung von unnötigen Belastungen für die betroffenen Normadressaten in ausgewählten Bundesgesetzen durch Zurücknahme von über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehenden Regelungen [„Gold Plating“])

[BGBl II 133/2019 \(Anlagen\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die **Methodenverordnung Wasser** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 139 v 27.05.2019, 13](#)

Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des **Ausschusses der Regionen**

[ABI L 139 v 27.05.2019, 15](#)

Beschluss (EU) 2019/853 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des **Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

[ABI L 141 v 28.05.2019, 1](#)

Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die **Fischerei im Nordwestatlantik**, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr 2115/2005 und (EG) Nr 1386/2007 des Rates

[ABI L 141 v 28.05.2019, 42](#)

Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 in Bezug auf die **Clearingpflicht**, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominde- rungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsich- tigung von **Transaktionsregistern** und die Anforderungen an Transaktionsregister

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

27.03.2019, [Ro 2017/10/0004](#)

UniversitätsG; Satzung Frauenförderungsplan Uni Linz; die Erweiterung der Aufgaben der Schiedskommission durch die Satzung ist zulässig, zumal der Senat gem § 19 Abs 1 UniversitätsG generell ermächtigt ist, „Ordnungsvorschriften“ iRd Ge- setze zu erlassen; vor diesem Hintergrund ist auch eine Erweiterung der Aufgaben des Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen um das Beschwerderecht an die Schiedskommission gegen Auswahlentscheidungen wegen **Verletzung des Frauen- förderungsplans** durch die Satzung unbedenklich, werden diesem im Bereich der Frauenförderung doch auch außerhalb von § 42 leg cit Aufgaben zugewiesen; auch § 43 Abs 2 leg cit steht einer Erweiterung der Kompetenz der Schiedskommission um das Verfahren betreffend Verletzung des Frauenförderungsplans nicht entgegen, zielt diese Bestimmung doch primär auf jene behördlichen Entscheidungen von Universitätsorganen ab, die in Bescheidform ergehen und gegen die daher Beschwerde an das BVwG offen steht

27.03.2019, [Ro 2019/10/0003](#)

ApothekenG; es spricht nichts dagegen, im **Hausapothekenbewilligungsverfahren** die Messung der in § 29 Abs 1a ApothekenG vorgeschriebenen **Mindestentfernung** zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der **Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke** (mehr als vier Straßenkilometer) von der im rechtskräftig abgeschlossenen Apothekenkonzessionsverfahren bzw Standorterweiterungsverfahren in Aussicht genommenen Betriebsstätte aus vorzunehmen; dies vor dem Hintergrund, da der Standort der in Aussicht genommenen Betriebsstätte einer öffentlichen Apotheke bereits im Antrag auf Erteilung einer Apothekenkonzession zu nennen und die Mindestentfernung von dieser im Antrag angegebenen Betriebsstätte aus zu beurteilen ist; die Mindestentfernung wird im Apothekenkonzessionsverfahren daher von der im Konzessionsantrag in Aussicht genommenen Betriebsstätte – die naturgemäß mangels erteilter Konzession noch nicht in Betrieb stehen kann – aus gemessen

29.03.2019, [Ro 2018/02/0028](#)

BankwesenG; aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 99b BankwesenG ergibt sich, dass bei **Verwaltungsübertretungen** „nach diesem Bundesgesetz“ anstelle der **Verjährungsfrist** des § 31 Abs 1 VStG eine Verjährungsfrist von 18 Monaten gilt; damit bezieht sich diese Vorschrift selbstredend auch auf Verwaltungsübertretungen nach § 99d BankwesenG

04.04.2019, [Ra 2016/11/0051](#)

Gesundheits- und KrankenpflegeG; der LH hat gem § 50 Abs 3 Gesundheits- und KrankenpflegeG das Vorliegen der **Bewilligungsvoraussetzungen** einer **Schule für Gesundheits- und Krankenpflege** regelmäßig zu überprüfen; ist bei einer Überprüfung ein Mangel an diesen Bewilligungsvoraussetzungen hervorgetreten, so ist durch den LH ein genau bestimmter Mängelbehebungsauftrag mit angemessener Frist zu erteilen; in diesem ist auch zu begründen, aufgrund welcher Erwägungen der Schluss gezogen wird, dass ein Mängelbehebungsauftrag zu erteilen war; weiters muss der erteilte Mängelbehebungsauftrag zumindest abstrakt dazu geeignet sein, dass im Falle seiner Befolgung die angelasteten Mängel behoben werden

04.04.2019, [Ro 2017/11/0003](#)

ÄrzteG; infolge der Anlassfallwirkung des Art 140 Abs 7 B-VG ist im Revisionsfall davon auszugehen, dass die Feststellung mit Bescheid, dass die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs nicht besteht, sowie die Streichung aus der Ärzteliste infolge der Aufhebung der Wort- bzw Zeichenfolgen „1 und“ und „2“ in § 117c Abs 1 Z 6 ÄrzteG 1998 (VfGH 13.03.2019, [G 242/2018 ua](#)) nicht (mehr) zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs der **Österreichischen Ärztekammer** zählen; der angefochtene Beschluss des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer (der belangten Behörde) ist folglich als **Tätigwerden im eigenen Wirkungsbereich** der Österreichischen Ärztekammer zu qualifizieren; für die Entscheidung über die dagegen gerichtete Beschwerde ist somit das LVwG zuständig

05.04.2019, [Ra 2019/02/0040](#)

VwGG; gem § 63 Abs 1 VwGG sind, wenn der VwGH einer Revision stattgegeben hat, die VwG und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der **Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen**; erfolgte die Aufhebung einer angefochtenen Entscheidung, weil das VwG unterlassen hat, die für die Beurteilung des Rechtsfalls wesentlichen Tatsachenfeststellungen zu treffen, so besteht die Herstellung des der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustands darin, dass das VwG jene Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchführt und die Feststellungen trifft, die eine erschöpfende Beurteilung des maßgebenden Sachverhalts ermöglichen; ggst hat das VwG jene Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens nicht durchgeführt, deren Unterlassen im ersten Rechtsgang zur Aufhebung des Erkenntnisses geführt hat

08.04.2019, [Ra 2018/03/0104 ua](#)

RechtsanwaltsO; **erlischt die Berechtigung zur Ausübung einer Rechtsanwaltschaft** ist durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ein Kammerkommissär zu bestellen (§ 34a Abs 2 RechtsanwaltsO), es sei denn, ein geeigneter Rechtsanwalt erklärt sich bereit, die entsprechenden Aufgaben zu übernehmen; es dürfen jedoch keine Gründe bekannt sein, die gegen die Besorgung der Aufgaben durch die sich anbietende Person sprechen (§ 34a Abs 5 leg cit); Ziel dieser Bestimmung ist die Sicherstellung des geordneten Rechtsverkehrs; das wird durch die Übernahme der Aufgaben durch einen Mitgesellschafter regelmäßig erfüllt; seine Bereitschaft, anstelle des Kammerkommissärs einzuschreiten, kann auch nicht nur deshalb abgelehnt werden, weil er wirtschaftlich am Erfolg der Rechtsanwalts-GmbH interessiert ist; Gründe, die gegen die Übernahme der Aufgaben durch einen Kanzleipartner bzw Mitgesellschafter der Rechtsanwalts-Gesellschaft sprechen, liegen aber

dann vor, wenn die verlässliche Erfüllung der Aufgaben durch die betreffende Person nicht erwartet werden kann oder zumindest ein Interessenkonflikt vorliegt, der Zweifel an der verlässlichen Erfüllung der Aufgaben begründet

26.04.2019, [Ra 2018/02/0260 ua](#)

VwGVG; nach § 25 Abs 7 VwGVG ist eine **Verhandlung** ua zu **wiederholen**, wenn die Rechtssache einem anderen Richter zugewiesen wurde; diese Bestimmung findet auch im Verwaltungsstrafrecht Anwendung

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 27.05.2019, [LVwG-000342](#)

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw NichtraucherschutzG; einerseits normiert die Strafbestimmung des § 14 Abs 1 Z 5 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw NichtraucherschutzG zwar eine Tathandlung, andererseits lässt diese jedoch den Täterkreis vollkommen unbestimmt; kann danach aber jener Personenkreis, der **Adressat der Übertretungsnorm** des § 14 Abs 1 Z 5 iVm § 5 Abs 3 leg cit sein soll, nicht bestimmt bzw der Täterkreis nicht in einer rechtsstaatlich zuverlässigen Weise im Vorhinein abgegrenzt werden, erwiese sich eine auf diese Bestimmung gestützte Bestrafung der Bf – zumal diese die verfahrensgegenständlichen Tabakprodukte einerseits weder selbst hergestellt noch andererseits an Konsumenten abgegeben (bzw in Verkehr gebracht) hat – nicht mit Art 49 Abs 1 EGRC bzw mit Art 7 Abs 1 EMRK vereinbar

LVwG Oö 27.05.2019, [LVwG-250145](#)

Oö Kinderbildungs- und -betreuungsG; § 28 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsG ist als landesgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung einer Abgabe auf Grund des freien Beschlussrechts der Gemeinde iSd § 8 Abs 5 F-VG anzusehen; dies bedeutet, dass die **Einforderung eines Gastbeitrags** voraussetzt, dass der Rechtsträger der Betreuungseinrichtung hierfür zuvor einen monatlichen Höchstbeitrag in einer gewissen Mindesthöhe festsetzt und davon ausgehend den Gastbeitrag va anhand des Einkommens der Eltern nachvollziehbar individualisiert; andererseits ist der Beitrag in verfahrensrechtlicher Hinsicht grds anhand der BAO einzuheben; wenn daher § 28 Abs 2 zweiter Satz Oö Kinderbildungs- und -betreuungsG festlegt, dass die Oö LReg im Falle der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags auf Antrag einer Gemeinde durch Bescheid zu entscheiden hat, hat diese die BAO anzuwenden; gleiches gilt in Folge auch für das Beschwerdeverfahren vor dem VwG

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 17.05.2019, [LVwG-S-412/001-2019 ua](#)

DienstleistungsscheckG; vom **Geltungsbereich des DienstleistungsscheckG** erfasste Arbeitnehmer sind jedenfalls Dienstnehmer iSd § 4 Abs 2 ASVG; vom DienstleistungsscheckG werden allerdings nur Arbeitsverhältnisse von Hausgehilfen (einfache Tätigkeiten), nicht aber von Hausangestellten erfasst; die Beschäftigung im Haushalt gegen Entlohnung mit Dienstleistungsscheck steht Ausländern nicht offen, wenn sie zur Aufnahme einer Beschäftigung im Bundesgebiet ohne Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht berechtigt sind

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

[27.05.2019, verb Rs C-508/18 u C-82/19 PPU, OG \(Parquet de Lübeck\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 6 Abs 1 – Begriff ‚ausstellende Justizbehörde‘ – Von der Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats ausgestellter **Europäischer Haftbefehl** – Status – Vorliegen eines **Unterord-**

nungsverhältnisse gegenüber einem Organ der **Exekutive** – Befugnis des Justizministers zu Einzelweisungen – Keine Gewähr für Unabhängigkeit

[27.05.2019, Rs C-509/18, PF \(Procureur général de Lituanie\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 6 Abs 1 – Begriff ‚ausstellende Justizbehörde‘ – Vom **Generalstaatsanwalt** eines Mitgliedstaats ausgestellter **Europäischer Haftbefehl** – Status – Gewähr für **Unabhängigkeit**

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

29.05.2019, Beschwerde Nr [15172/13](#), *Ilgar Mammadov / Aserbaidshan* (GK)

Verletzung von Art 46 EMRK (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile); **keine Entlassung** eines **Regierungskritikers** (Bf) aus dem Gefängnis trotz entsprechendem Urteil des EGMR im Jahr 2014; es wurden nur begrenzte Schritte zur Umsetzung des Urteils durch Aserbaidshan gesetzt; **Nicht-Umsetzung des Urteils** stellt eine **Verletzung der Konvention** dar

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.